

Informationshinweis zum Erhalt von Beihilfen für Kulturprojekte

Dieser Hinweis dient zur Erläuterung der Bewilligungsregeln für die Vergabe von Beihilfen für Kulturprojekte. Zur Beantragung der Projektförderung müssen Projektträger/innen **zwingend** ein „Antragsformular für Beihilfen für Kulturprojekte“ ausfüllen. Der Antrag muss **mindestens sechs Monate vor** der tatsächlichen Umsetzung des Projekts eingereicht werden. Projekte, die alle unten aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, kommen für eine finanzielle Beihilfe oder Unterstützung im Bereich Logistik oder Werbung in Frage.

Es besteht jedoch keinerlei Anspruch auf eine Förderung, weder in Form einer finanziellen Beihilfe noch in Form logistischer oder sonstiger Unterstützung.

Beihilfen können gemeinnützigen Organisationen oder Einzelpersonen gewährt werden, die in folgenden Bereichen tätig sind:

- interdisziplinäre kulturelle Aktivität
- soziokulturelle Aktivität
- darstellende Künste (Tanz, Theater und Live-Aufführung)
- bildende Kunst, Architektur, Design und Kunsthandwerk
- Zirkus und Street-Art
- audiovisuelle Produktion, Programmkinos
- Literatur
- Musik
- Kulturerbe, Geschichte, volkstümliche Traditionen

Förderungsberechtigte Personen, Vereine und Projekte

Förderungsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen, Organisator/innen von Kulturveranstaltungen sowie Künstlerkompagnien, -gruppen, -ensembles und -kollektive, aber auch Einzelpersonen, die im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind. Rein kommerziell ausgerichtete Projekte sind nicht förderungsfähig.

Fristen und Ablauf

Projektträger/innen, die eine Beihilfe erhalten möchten, müssen ihren vollständigen Antrag (Formular und erforderliche Unterlagen) **mindestens sechs Monate vor Projektbeginn** bei der Stadt Luxemburg einreichen. Sollten dem Antrag keinerlei Unterlagen beigelegt sein, so ist dies entsprechend zu begründen. Anträge, die nach Ablauf der Frist oder nach der Durchführung des Projekts eingehen, werden abgelehnt. Nach Prüfung der Akte durch die zuständigen Stellen trifft der Schöfferrat eine Entscheidung. Die Beihilfe kann erst nach einer erfolgreichen Abstimmung in einer Sitzung des Gemeinderats gewährt werden. Der Schöfferrat bzw. der Gemeinderat behalten sich das Recht vor, nach freiem Ermessen über die Beihilfe für Antragstellende zu entscheiden.

Fristen im Jahr 2026	Fristen im Jahr 2027	Fristen im Jahr 2028
Freitag, 30. Januar 0:00 Uhr, Donnerstag, 30. April 0:00 Uhr, Freitag, 17. Juli 0:00 Uhr, Freitag, 30. Oktober 0:00 Uhr	Freitag, 29. Januar 0:00 Uhr, Freitag, 30. April 0:00 Uhr, Freitag, 16. Juli 0:00 Uhr, Freitag, 29. Oktober 0:00 Uhr	Freitag, 28. Januar 0:00 Uhr, Freitag, 28. April 0:00 Uhr, Freitag, 14. Juli 0:00 Uhr, Freitag, 27. Oktober 0:00 Uhr

Bedingungen und Voraussetzungen

- Das betreffende Kulturprojekt muss auf dem Gebiet der Stadt Luxemburg stattfinden oder sich ausschließlich auf die Stadt Luxemburg beziehen.
- Das Kulturprojekt sollte den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Gästen der Stadt einen kulturellen und sozialen Mehrwert bringen.
- Projektträger/innen müssen die lokale Kulturszene auf konkrete Weise einbeziehen (entweder durch die Aufnahme lokaler Künstler/innen in das Programm, durch die Beauftragung einer Veranstaltungsagentur oder durch die Zusammenarbeit mit einem Kulturverein usw.).

Um eine angemessene Vergütung der an Ihrem Projekt beteiligten Kreativen zu gewährleisten, orientieren Sie sich bitte an den Tarifempfehlungen der Vereinigungen [aspro](#), [aapl](#), [all](#), [famil](#) oder anderen Kulturverbänden.

Auszahlung der eventuellen Beihilfe

Sobald die Beihilfe gewährt wurde, muss die antragstellende Person mehrere Verpflichtungen erfüllen:

- Die gewährte Beihilfe muss zwingend und ausschließlich für die Deckung der Kosten und Aufwendungen verwendet werden, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.
- Als Nachweis müssen die antragstellenden Personen **binnen drei Monaten nach** Durchführung des Projekts Folgendes vorlegen:
 - einen Tätigkeitsbericht über den Ablauf des Projekts (Besuchszahlen, Kommunikationsmittel, Fotografien usw.)
 - eine Finanzübersicht mit einer detaillierten Aufstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Projekts
- Der Vermerk „Avec le soutien de la Ville de Luxembourg“ (Mit Unterstützung der Stadt Luxemburg) sowie das Logo der Stadt Luxemburg müssen auf allen Präsentations-, Informations- und Werbeunterlagen erscheinen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Dies betrifft auch die Website des geförderten Projekts. Die Unterlagen müssen vor der Veröffentlichung dem Service *Communication et relations publiques* (Dienststelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit) zur Prüfung vorgelegt werden.
- Die antragstellende Person hat der Stadt Luxemburg unaufgefordert Folgendes vorzulegen:
 - sämtliche für die Bearbeitung und Betreuung der Akte durch die Stadt Luxemburg erforderlichen Informationen und Dokumente (Änderungen oder Absage des Projekts usw.)
 - Nachweis(e) für die Durchführung des Projekts (z. B. Bücher, CDs, Programmhefte, Werbematerial, Einladungen, Pressemitteilungen usw.)

Wenn die Unterlagen fristgerecht eingereicht wurden und das Projekt als relevant erachtet wird, kann die finanzielle Beihilfe ggf. vor der endgültigen Durchführung des Projekts an die Projektträger/innen ausgezahlt werden. In allen anderen Fällen wird diese Beihilfe erst nach Erhalt der oben genannten Nachweise gewährt.

Die Stadt behält sich das Recht vor, zusätzliche sachdienliche Unterlagen von der antragstellenden Person anzufordern. Diese müssen jederzeit vorgelegt werden können.

Sollte das Projekt aus irgendeinem Grund abgebrochen, nicht durchgeführt oder verschoben werden, so wird die ggf. gewährte Beihilfe nicht ausgezahlt. Im Falle einer Verschiebung muss ein neuer Antrag auf Beihilfe gestellt werden.

Einreichen des Antrags

Folgende Unterlagen sind dem Beihilfeantrag unbedingt beizufügen:

- das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Formular zur Beantragung von Beihilfen für Kulturprojekte
- eine ausführliche Projektbeschreibung
- Ein detaillierter und ausgeglichener Kostenvoranschlag (Einnahmen und Ausgaben) für das/die Projekt(e), das/die Gegenstand dieses Antrags ist/sind. Es steht Ihnen frei, Ihre eigene Vorlage für den Kostenvoranschlag zu verwenden oder bei der *Coordination culturelle* (Kulturkoordination) eine Vorlage speziell für die Art des Projekts anzufordern.
- bei Antragstellung durch eine Asbl: eine Kopie der Satzung
- bei Antragstellung durch Kulturschaffende: ein ausführlicher Lebenslauf
- Bescheinigung der Bankverbindung (RIB)

Sofern zutreffend:

- Kopie der ordnungsgemäß unterschriebenen Ethik-Charta
- Fotos, Reproduktionen oder Publikationen von Werken, die bereits existieren und die ggf. von der Stadt Luxemburg gefördert wurden
- Pressedossier bereits durchgeföhrter Projekte

Sonstige Belege, die Projektträger/innen zur Unterstützung des Antrags für nützlich erachten, können ebenfalls beigelegt werden. Die antragstellende Person muss den ausgedruckten und unterschriebenen Antrag vollständig per Post an Administration communale de la Ville de Luxembourg – Coordination culturelle, L-2090 Luxembourg oder per E-Mail an

coordinationculturelle@vdl.lu schicken.

Nach Eingang des Antrags sendet die Gemeindeverwaltung der antragstellenden Person:

- entweder eine Empfangsbestätigung (spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist, sofern die Antragsunterlagen vollständig sind)
- oder eine E-Mail, in der die fehlenden Dokumente zur Vervollständigung des Antrags aufgeführt sind (bitte achten Sie darauf, dass Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer korrekt sind)

In der Woche nach Ablauf der Frist müssen die Projektträger/innen für die Stadt Luxemburg weiterhin erreichbar sein. In jedem Fall werden nur vollständige, fristgerecht eingereichte Anträge von der Stadt berücksichtigt und nur die jeweiligen Projektträger/innen

werden aufgefordert, fehlende Unterlagen spätestens 15 Tage nach Ablauf der Frist einzureichen. Die antragstellende Person erhält in jedem Fall im Anschluss an die Bearbeitung des Antrags eine offizielle Antwort.

Höhe der Beihilfe

Die finanzielle Unterstützung der Stadt Luxemburg wird nicht sämtliche Kosten decken können.
Die antragstellende Person sollte sich in jedem Fall um weitere Finanzierungsquellen bemühen.

Gesamtbetrag des veranschlagten Budgets für das Kulturprojekt	Maximaler Prozentsatz des Budgets, der als Zuschuss in Betracht gezogen werden kann
< 5000 EUR	max. 50 %
5000 bis 25 000 EUR	max. 40 %
> 25 000 EUR	max. 30 %

Schutz personenbezogener Daten

- Der/Die Projektträger/in stimmt mit dem Einreichen des Antrags auf Beihilfe für Kulturprojekte über das hierfür vorgesehene Formular und insbesondere durch die Unterzeichnung des Formulars der Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Luxemburg zu.
- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Datenerfassung in einer Datenbank, der Prüfung des von dem/der Projektträger/in eingereichten Antrags auf Beihilfe für Kulturprojekte sowie der finanziellen Abwicklung. Die mit dem Formular übermittelten Daten werden von den Bediensteten der Stadt Luxemburg im Rahmen ihrer Aufgaben verarbeitet. Die Stadt Luxemburg behält sich das Recht vor, die Richtigkeit der angegebenen Daten zu überprüfen. Die erhobenen Daten und Angaben können im öffentlichen Interesse auch zu statistischen und Archivierungszwecken verwendet werden. Die verarbeiteten Daten werden gemäß den festgelegten Zwecken sowie den für die Stadt Luxemburg geltenden gesetzlichen Verpflichtungen aufbewahrt.

Der/die Projektträger/in wird hiermit über Folgendes in Kenntnis gesetzt:

- Die Stadt Luxemburg ist für die Verarbeitung verantwortlich und die Verarbeitung der Daten ist für die Erfüllung einer ihr übertragenen Aufgabe von öffentlichem Interesse erforderlich.
- Der/die Projektträger/in hat ein Recht auf Zugriff, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten. Die rechtlichen Hinweise der Stadt Luxemburg zum Schutz personenbezogener Daten sind unter folgender Adresse verfügbar: www.vdl.lu/de/rechtliche-hinweise
- Der/die Projektträger/in kann die im Rahmen seiner Beantragung einer Beihilfe gegebene Zustimmung jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Zustimmung beeinträchtigt jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die vor dem Widerruf durch die Stadt erfolgt ist. Der Widerruf erfolgt mit Wirkung für die Zukunft.
- In bestimmten, in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorgesehenen Fällen kann die Stadt Luxemburg diese Rechte einschränken. Der Widerruf der Zustimmung und die nachfolgende Löschung der personenbezogenen Daten des Projektträgers / der Projektträgerin haben die Unwirksamkeit des Antrags auf eine Beihilfe für Kulturprojekte zur Folge, da der Antrag in diesem Fall nicht mehr von der Stadt geprüft werden kann.
- Die Stadt Luxemburg nimmt keine automatische Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten vor. Betroffene Personen können bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz (www.cnpd.lu/de) Beschwerde einlegen.